

Abgetragene Pilzsubstrate: Rechtsbestimmungen und Gütesicherung

Abgetragene Substrate aus der Speisepilzproduktion können künftig der RAL-Gütesicherung Kompost unterstellt werden. Voraussetzung ist, dass sie kompostiert werden oder nach einer Dämpfung noch eine Nachrotte erfolgt. Im Fall der landwirtschaftlichen Verwertung sind die geänderten Rechtsbestimmungen der BioAbfV zu beachten. Auch für Pilzsubstrate ist es möglich, durch Teilnahme an der Gütesicherung die möglichen Befreiungstatbestände der Bioabfallverordnung hinsichtlich Nachweispflichten und Bodenuntersuchungen zu nutzen.

Abgetragene Substrate aus der Speisepilzproduktion (auch ‚Champost‘ genannt) werden in der Regel auf Ackerflächen verwertet. Erhebliche Mengen dieser Substrate werden auch aus dem angrenzenden Ausland eingeführt, v.a. aus den Niederlanden. Mit der letzten Novelle der Bioabfallverordnung ist das Procedere etwas komplizierter geworden.

Neu: Behördenzustimmung erforderlich

Die Bioabfallverordnung enthält in Anhang 1b eine Liste von Bioabfällen, die vom Erzeuger oder Besitzer nur mit der grundsätzlichen Zustimmung der für die Produktionsanlage zuständigen Behörde abgegeben werden dürfen. Die Liste enthält Stoffe, die ‚auf den ersten Blick‘ nicht leicht zu beurteilen sind. Sinn und Zweck der Liste ist es, der zuständigen Behörde die Möglichkeit einzuräumen, die Eignung dieser Bioabfälle zu prüfen und hierfür z.B. Untersuchungsergebnisse und ggf. weitere Unterlagen anzufordern. Abgetragene Pilzsubstrate sind in dieser Liste aufgeführt. Sie dürfen nach § 9a BioAbfV daher nur mit der vorgesehenen Behördengenehmigung abgegeben werden. Das Procedere hat die BGK auf ihrer Internetseite unter der Rubrik BioAbfV/ „[Häufig gestellte Fragen](#)“ ausführlich beschrieben.

Im Fall des Imports aus dem Ausland stellt sich die Frage, wer denn die für die Behandlungsanlage zuständige Behörde sein soll, die der Abgabe des Pilzsubstrates zustimmen muss. Eine ausländische Behörde kann von der BioAbfV schließlich nicht bestimmt werden.

Da für die Umsetzung der BioAbfV die Länder verantwortlich sind, ist die BGK an die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz herangetreten, von denen bekannt ist, dass abgetragene Substrate aus der Speisepilzproduktion aus den Niederlanden eingeführt und auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden. Inzwischen haben die Länder Angaben über das in diesem Fall anzuwendende Procedere gemacht.

Rheinland-Pfalz: Für Behördenzustimmungen nach § 9a BioAbfV sind die Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) als obere Abfallbehörde zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen SGD (Nord oder Süd) richtet sich dabei nach dem Amtsbereich der jeweiligen ersten Abgabe oder Aufbringung auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen. Sofern die Pilzsubstrate im Ausland entstanden sind, ist diejenige Behörde zuständig, in deren Amtsbereich die erste im Inland erfolgende Abgabe oder Aufbringung erfolgt. Hilfreich und verfahrensbeschleunigend ist in diesem Fall, wenn der Importeur eine Bescheinigung „im Sinne“ des § 9a BioAbfV von der entsprechenden ausländischen Behörde, die für die Anlage zuständig ist, in der die Abfälle entstanden sind, vorlegen kann.

Nordrhein-Westfalen: Nordrhein-Westfalen sieht eine analoge Regelung wie Rheinland-Pfalz vor. Sind die Pilzsubstrate in NRW angefallen, ist für die Zustimmung nach § 9a diejenige Behörde zuständig, die für die Anlage (Anfallstelle der Pilzsubstrate) zuständig ist. Werden Pilzsubstratrückstände aus dem Ausland nach NRW verbracht, hat diejenige Behörde über die Zustimmung zu entscheiden, die für den Ort der ersten im Inland erfolgenden Abgabe zuständig ist. Auch hier wird die Vorlage einer „Eignungsbescheinigung“ der ausländischen

Behörde, die für die dortige Anlage zuständig ist, als hilfreich angesehen.

Niedersachsen: Für Pilzsubstratrückstände die in Niedersachsen anfallen, sind für die Zustimmung nach § 9a BioAbfV - ähnlich wie in NRW - die Behörden zuständig, in deren Gebiet oder Bezirk die Anlage ihren Standort hat. Sofern die Pilzsubstrate im Ausland entstanden sind und nach Niedersachsen verbracht werden sollen, ist die Behörde für die Zustimmung zuständig, in deren Gebiet oder Bezirk die Abgabe als erste Übergabe oder die Aufbringung auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen erfolgen soll.

RAL-Gütesicherung für Pilzsubstrate

Der Bundesgüteausschuss der Bundesgütegemeinschaft Kompost hat sich mit der Frage einer möglichen Gütesicherung von abgetragenen Substraten aus der Speisepilzproduktion befasst und entschieden, dass eine Qualitätssicherung im Rahmen der bestehenden RAL-Gütesicherung Kompost möglich ist.

Dies bedeutet, dass die abgetragenen Pilzsubstrate einer Behandlung zur Hygienisierung und zur Stabilisierung zu unterziehen sind. Im Falle einer aeroben Behandlung im Sinne der BioAbfV (Kompostierung) sind beide Voraussetzungen gegeben. Werden die Pilzsubstrate dagegen lediglich gedämpft (wie dies in der Praxis üblich und nach der BioAbfV als ‚Behandlung zur Hygienisierung‘ auch ausreichend ist), muss für die Gütesicherung als Behandlung zur Stabilisierung eine Nachrotte von mindestens 4 Wochen erfolgen, in der das Material mindestens einmal umgesetzt wird.

Die oben beschriebene Zustimmung der zuständigen Behörde nach § 9a BioAbfV vorausgesetzt, gehen mit der RAL-Gütesicherung die Befreiung von den Bodenuntersuchungen nach § 9 Abs. 2 BioAbfV und von den Nachweispflichten (Lieferscheinverfahren) nach § 11 Abs. 2 einher.

Ein weiterer Vorteil der RAL-Gütesicherung ist die Erstellung von Prüfzeugnissen. In diesen findet sich neben der ordnungsgemäßen düngerechtlichen Kennzeichnung (Warendeclaration) die Ausweisung der Übereinstimmung mit den düngerechts- und abfallrechtlichen Bestimmungen. Auch die Angabe des Anteils an Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist dort vermerkt, weil in diesem Fall eine Meldung nach der Wirtschaftsdünger-Verbringungsverordnung (WDüngV) erfolgen muss. Last not least enthält das Prüfzeugnis Angaben zu Aufwandmengen und der sachgerechten Anwendung.

Weitere Informationen zur RAL-Gütesicherung Kompost erhalten Sie auf der Homepage der BGK/[Gütesicherung Kompost](#) oder telefonisch bei der Geschäftsstelle unter 02203/358370.



Abgetragene Pilzsubstrate zur landwirtschaftlichen Verwertung. Im Fall der RAL-Gütesicherung müsste dieses Material noch einmal nachkompostiert werden.

Quelle: H&K aktuell 10/2013, Seite 5-6: Maria Thelen-Jüngling (BGK e.V.)